

EX-Zertifikate im Wandel der Verordnungen

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Prüfungsschein
 PTB Nr. 84.06.02 023
 Typprüfung des Drehmotors Typ BK 34.../241 (50Hz) (Driftleistung) der Firma Eberhard Bauer, Zweilagen/Weslar auf Explosionschutz nach VDE 0111 in der Bauform „Leichter Standard“ e

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
 Nr. 1111- 1/175/11/77
 Bauartprüfungsbescheinigung für elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
KONFORMITÄTSBESCHIEINIGUNG
 PTB Nr. 84.95.0481

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
 Braunschweig und Berlin

EG-Baumusterprüfbescheinigung

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
 Braunschweig und Berlin

EG-Konformitätserklärung

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
 Braunschweig und Berlin

Konformitätsaussage



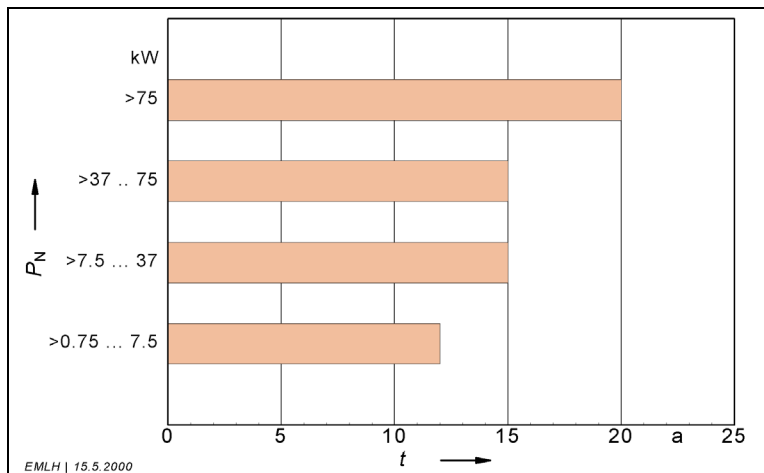
Ex-Zertifikate im Wandel der Verordnungen

Obering. H. Greiner

Mit dem Beginn der Übergangsfrist zur ATEX [1] am 01.04.1996 und spätestens seit ihrer ausschließlichen Gültigkeit am 01.07.2003 heißt das aktuelle Zertifikat für die Bauartzulassung zum Inverkehrbringen eines explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittels "**EG-Baumusterprüfbescheinigung**".

Daneben gibt es je nach Anwendungsbereich und Aussteller andere gültige Arten von Zertifikaten für das Inverkehrbringen. Aber auch ältere Zertifikate behalten ihre Gültigkeit, weil nach einem allgemeinen Grundsatz die nach früher gültigen Gesetzen und Normen ordnungsgemäß gebauten, installierten und betriebenen elektrische Betriebsmittel "**Bestandschutz**" haben.

Elektrische Maschinen haben eine hohe durchschnittliche "Lebenserwartung"; daher werden ihre Instandsetzer auch mit älteren Varianten von "Ex-Zertifikaten" konfrontiert.



Lebenserwartung (t in Jahren)
von Elektromotoren mit
Bemessungsleistung P_N

Quelle: Tagungsband zur
internationalen Konferenz in
Lissabon (1996)
Energy efficiency improvements in
electric motors and drives

Mit diesem Beitrag soll dem Praktiker ein Überblick über die Vielfalt der im Laufe der Jahrzehnte entstandenen Zertifikate erleichtert werden.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt



Prüfungsschein

PTB Nr. II B/M- 22 033

Typenprüfung des Drehstrommotors Typ DK 94.../241 (Ex)e (Getriebemotor)

der Firma **Eberhard Bauer**, Esslingen/Neckar

auf Explosionsschutz nach VDE 0171 in der Schutzart „Erhöhte Sicherheit“ e

Die mechanische Ausführung ist in der Rahmenbescheinigung PTB Nr. II/BM- 14 912 U
und den zugehörigen Ergänzungen festgelegt.

Auf Grund der elektrischen und thermischen Untersuchungen am Motor Nr. 904 555
und der Prüfung der zugehörigen Unterlagen wird bescheinigt, daß die Bauart dieses Motors den
Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel nach VDE 0171/1.69 entspricht.

Diese Bescheinigung gilt unter der Voraussetzung, daß sich die Motoren dieses Typs hinsichtlich der elek-
trischen und thermischen Beanspruchungen nur unwesentlich von dem geprüften Muster unterscheiden, d.h.
kleinere oder gleiche Induktionen und Querschnittsbelastungen aufweisen, für folgende Motorausführungen:

Nennspannung:	220	380	440	500	660	v
Nennstrom:	6,5	3,75	3,25	2,85	2,15	A
Nennleistung: (an der Arb.-Welle)			1,5			kw
Leistungsfaktor:			0,85			
Drehzahl: (Motor)			1390			U/min
Frequenz:			50			Hz
Verhältnis Ausg- strom zu Nennstrom I_A/I_N :			5,1			Isolierstoffklasse: B
Zündgruppe:		G1	G2	G3		
Erwärmungszeit t_g :		17	17	16		s

Durch Stückprüfungen nach VDE 0171 und VDE 0530 muß sichergestellt sein, daß jeder Motor dieses
Typs dem geprüften Muster entspricht. Die sachgemäße und erfolgreiche Durchführung ist durch die
Eintragungen in die dafür vorgesehenen Felder des Prüfschildes zu bestätigen.

Die Motoren sind mit dem Explosionsschutz-Kurzzeichen (Ex) e G1, G2 oder G3
zu kennzeichnen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Motoren sind die Bestimmungen von VDE 0165 zu beachten;
siehe auch umstehende Hinweise.

D-33 Braunschweig, den
Bundesallee 100

9.1.1974



Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Abteilung 2
Im Auftrage

(Dr.-Ing. U. Engel)
Oberregierungsrat

Prüfungsscheine ohne Unterschrift und ohne Dienststempel haben keine Gültigkeit. Die Prüfungsscheine dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Ansätze oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

B-Formblatt 2.42-1 1972 18961 FI

Prüfungsscheine wurden erteilt, wenn die "Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel" nach den früher gültigen deutschen Bestimmungen eingehalten waren. Prüfstellen waren PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) und BVS (Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke).

Normengeneration:

VDE 0171

Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

Ausstellung:

01.07.1943 bis 01.05.1988

EN: Test Certificate

FR: Certificat d'essai



Kennzeichen am Betriebsmittel

MINISTERIUM 7 Stuttgart, den 17. Mai 1977
FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Nr. III 3- 3173.1/A/77

Bauartzulassungsbescheinigung

für elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen

Nach § 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15.8.1963 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit der Verordnung des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg vom 25.11. 1965 (Gesetzblatt S. 321) wird das / ~~Ex~~ von der

Firma **Eberhard Bauer, Esslingen/Neckar**
hergestellte / ~~elektrische~~ elektrische Betriebsmittel /
~~.....~~

Drehstrommotor Typ D 2A4.../309 (Ex)e
.....

unter Bezugnahme auf den anliegenden Prüfungsschein der PTB
vom 26. 4. 1977 PTB Nr. II B/M - 25 593
zugelassen.

Dieser Prüfungsschein ist Bestandteil dieser Bauartzulassungsbescheinigung.

Das elektrische Betriebsmittel / ~~Das elektrische Betriebsmittel~~
muß mit dem Zulassungskennzeichen PTB Nr. II B/M - 25 593
und dem Explosionsschutz-Kurzzeichen (Ex) e G1, G2 oder G3
versehen sein.



Körgen
Körgen

Bauartzulassungsbescheinigungen wurden in der Bundesrepublik Deutschland von den zuständigen Länderbehörden ausgestellt. Sie sollten als rein formaler Akt den "Gutachten" der Prüfstellen (PTB, BVS) den rechtlichen Status einer Zulassung verleihen.

Normengeneration:

VDE 0171
Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

Ausstellung:

etwa bis 1980

Da dieses Dokument nur im Inland benötigt wurde, ist keine offizielle Übersetzung vorhanden.



Kennzeichen am Betriebsmittel

Physikalisch-Technische Bundesanstalt



KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

PTB Nr. Ex-93.C.3401

- (1)
- (2)
- (3) Diese Bescheinigung gilt für das elektrische Betriebsmittel
Drehstrommotor Typ .../DKP 984-241 (Getriebemotor)
- (4) der Firma Eberhard Bauer GmbH & Co.
W-7300 Esslingen-Neckar
- (5) Die Bauart dieses elektrischen Betriebsmittels sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Konformitätsbescheinigung festgelegt.
- (6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als Prüfstelle nach Artikel 14 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1975 (76/117/EWG) die Übereinstimmung dieses elektrischen Betriebsmittels mit den harmonisierten Europäischen Normen
Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche
EN 50 014:1977 + A1...A5 (VDE 0170/0171 Teil 1/1.87) Allgemeine Bestimmungen
EN 50 019:1977 + A1...A3 (VDE 0170/0171 Teil 6/1.87) Erhöhte Sicherheit "e"
- nachdem das Betriebsmittel mit Erfolg einer Bauartprüfung unterzogen wurde. Die Ergebnisse dieser Bauartprüfung sind in einem vertraulichen Prüfprotokoll festgelegt.
- (7) Das Betriebsmittel ist mit dem folgenden Kennzeichen zu versehen:
EEx e II T1, T2 oder T3
- (8) Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß jedes derart gekennzeichnete Betriebsmittel in seiner Bauart mit den in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführten Prüfungsunterlagen übereinstimmt und daß die vorgeschriebenen Stückprüfungen erfolgreich durchgeführt wurden.
- (9) Das elektrische Betriebsmittel darf mit dem hier abgedruckten gemeinschaftlichen Unterscheidungszeichen gemäß Anhang II der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1979 (79/196/EWG) gekennzeichnet werden.

Im Auftrag



Braunschweig, 26.05.1993

Prüfbescheinigungen ohne Unterschrift und ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.
Die Bescheinigungen dürfen nur unverändert weiterverbreitet werden.
Ausgabe oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, Postfach 33 45, D-3300 Braunschweig.

V 15 - 320 007 7.85

Konformitätsbescheinigungen wurden erteilt, wenn die jeweils zutreffenden harmonisierten Europäischen Normen "Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche" DIN EN 50014/VDE 0170/0171, Teil 1 bis
DIN EN 50020/VDE 0170/0171, Teil 7
erfüllt waren.

Ausstellung: 01.05.1978 bis 30.06.2003



EN: Certificate of Conformity

FR: Certificat de Conformité



Kennzeichen am Betriebsmittel

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin

KONTROLLBESCHEINIGUNG
PTB Nr. Ex-94.C.2801

(1)

(2)

(3) Diese Bescheinigung gilt für das elektrische Betriebsmittel
Leuchte mit Leuchtstofflampen Typ 6000/.....

(4) der Firma R. Stahl Schaltgeräte GmbH
D-Künzelsau

(5) Die Bauart dieses elektrischen Betriebsmittels sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Kontrollbescheinigung festgelegt.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als Prüfstelle nach Artikel 14 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1975 (76/117/EWG) und nach Absprache mit den notifizierten Stellen der Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 9 derselben Richtlinie.

- daß dieses Betriebsmittel eine Sicherheit bietet, die derjenigen der harmonisierten Europäischen Normen für elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche (EN 50 014 ff.) mindestens gleichwertig ist
- und daß dieses Betriebsmittel hierzu mit Erfolg einer Bauartprüfung unterzogen wurde. Die Ergebnisse dieser Bauartprüfung sind in einem vertraulichen Prüfprotokoll festgelegt.

Die bescheinigte Sicherheit basiert auf der Anwendung von


EN 50 014:1977 + A1...A5 (VDE 0170/0171 Teil 1/1.87) Allgemeine Bestimmungen
EN 50 018:1977 + A1...A3 (VDE 0170/0171 Teil 5/1.87) Druckfeste Kapselung "d"
EN 50 019:1977 + A1...A3 (VDE 0170/0171 Teil 6/1.87) Erhöhte Sicherheit "e"
mit Ausnahme von EN 50 019, 4.3.1. Die Anforderungen sind durch besondere konstruktive Maßnahmen ersetzt.


(7) Das Betriebsmittel ist mit dem folgenden Kennzeichen zu versehen:

Ex s ed IIC T4 bzw. Ex s ed IIC T6

(8) Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß jedes derart gekennzeichnete Betriebsmittel in seiner Bauart mit den in der Anlage zu dieser Bescheinigung aufgeführten Prüfungsunterlagen übereinstimmt und daß die vorgeschriebenen Stückprüfungen erfolgreich durchgeführt wurden.

(9) Das elektrische Betriebsmittel darf mit dem hier abgedruckten gemeinschaftlichen Unterscheidungszeichen gemäß Anhang II der Richtlinie der Kommission vom 16. Januar 1984 (84/47/EWG) gekennzeichnet werden.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Johannsmeyer
Oberregierungsrat



Braunschweig, 02.05.1995

Kontrollbescheinigungen wurden erteilt, wenn mindestens gleichwertige Sicherheit auf andere Weise gewährleistet war. In VDE 0171/2.61, § 49 war die Sonderschutzart "s" wie folgt definiert: "Andere ... Schutzarten von elektrischen Betriebsmitteln sind zulässig, wenn sich die Wirksamkeit der gewählten Schutzart bei der Prüfung auf Explosionssicherheit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig, oder die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke, Dortmund-Derne, als ausreichend erwiesen hat."

Mit dieser Option sollte der technische Fortschritt gefördert werden.

Ausstellung:

nach ElexV, §8 und Rahmen-Richtlinie 76/117/EWG bis 30.06.2003;
abgelöst durch ATEX

EN: Inspection Certificate

FR: Certificate de Contrôle



Kennzeichen am Betriebsmittel



EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (1)
- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**
- (3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer
PTB 99 ATEX 3273
- (4) Gerät: Drehstrommotoren der Typenreihe .../D.XE.11...-.../...
- (5) Hersteller: Bauer Antriebstechnik GmbH
- (6) Anschrift: D-73726 Esslingen
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.
Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 98-30017 festgelegt.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit
EN 50014:1997 **EN 50019:1994**
- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Bau des festgelegten Gerätes gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:



 **II 2 G EEx e II T1, T2, T3 oder T4**

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 29. März 1999

Dr.-Ing. U. Eißel
Regierungssekretär



EG-Baumusterprüfbescheinigungen werden durch eine "benannte Stelle" (notified body) erteilt, wenn die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie 94/9/EG eingehalten werden.

Solche EG-Baumusterprüfbescheinigungen konnten seit dem 01.04.1996 erteilt werden. Seit 01.07.2003 dürfen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen der Kategorie 1 oder 2 nur noch Betriebsmittel mit einer EG-Baumusterprüfbescheinigungen in Verkehr gebracht werden.

Austellung: seit 01.04.1996

EN: EC Type Examination Certificate

FR: Attestation d'examen CE de type



Kennzeichen am Betriebsmittel



EG-Konformitätserklärung

nach ATEX-Richtlinie 94/9/EG (ATEX 95)
für Getriebe der Zündschutzarten "c" und "k"

B 000.1200-01 Stand: 11/03 EE-gr/ef
File : KonfErkl_ATEX_ck_B000_1200_01_DE.doc (ersetzt Exc_Konferkl_DE)

Danfoss Bauer GmbH

Postfach 10 02 08
D-73726 Esslingen
Eberhard-Bauer-Str. 36-60
D-73734 Esslingen
Telefon: (0711) 35 18 0
Telefax: (0711) 35 18 381
e-mail: info@danfoss-bauer.de
Homepage: www.danfoss-bauer.de

Die **Getriebe der Baureihen BG, BF, BK, BS, BM** entsprechen den Anforderungen der folgenden Europäischen Richtlinie(n) in ihrer aktualisierten Fassung **94/9/EG**

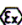
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;

nachgewiesen durch die Einhaltung folgender Normen und Bestimmungen:

Bewertung der Zündgefahr (hinterlegt bei der benannten Stelle PTB, Kenn-Nr. 0102) nach:

- EN 1127 Explosionsschutz; Grundlagen und Methodik
- EN 13463 Nichtelektrische Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
- EN 13463-1 Grundlagen
- EN 13463-5 Konstruktive Sicherheit "c"
- EN 13463-8 Flüssigkeitskapselung "k"

Hinweise:

Getriebe mit der Kennzeichnung  II 2G c k II T3 / II 2D c k T<160°C / EN 13463-1/-5/-8

dürfen verwendet werden bei Gefahr durch:

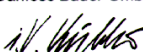
- Gase** in Zonen 1 und 2 (Kategorien 2 und 3), Temperaturklasse T3
Auswahl von Leistung, Eintriebsdrehzahl und Aufstellung nach Festlegung des Danfoss Bauer Fachpersonals
- Staub** in Zonen 21 und 22 (Kategorien 2 und 3), Zünd- oder Glühmtemperatur > 240 °C
für alle listenmäßigen Aufstellungen und Eintriebsdrehzahlen bis 3000 r/min
- Explosionen in diesen Zonen durch hybride Gemische** aus explosionsfähigem Gas und brennbarem Staub, sofern die für eine Zündung maßgebenden Kennwerte des Gemisches (z. B. die Zündtemperatur) nicht ungünstiger sind als die Kennwerte für die Komponenten des Gemisches.

Für den Motorteil von Getriebemotoren gilt eine getrennte Konformitätserklärung.

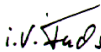
Die Sicherheitshinweise der mitgelieferten Produktdokumentation (z. B. Betriebsanleitung) sind zu beachten.

Esslingen, Datum der Erstausgabe 06.03.2003

Danfoss Bauer GmbH




i.V. Dipl.-Ing. Kübler
(Leiter ME)



i.V. Dipl.-Ing. Fuchs
(Leiter QW)

Für Bereiche mit Gasen der **Temperaturklasse T4** wurde die Eignung für folgende Parameter überprüft:

Getriebe mit der Kennzeichnung  II 2G c k II T4 / II 2D c k T<135°C / EN 13463-1/-5/-8

Typ:

Artikelnummer:

Bemessungsleistung: (kW)

max. Eintriebsdrehzahl: (r/min)

Aufstellung:

Sonstige Bedingungen:

Danfoss Bauer GmbH
Autorisierte interne Stelle

Diese Erklärung beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne der Produkthaftung.

BAUER geared motors

Erfüllungsort und Gerichtsstand: 73734 Esslingen Sitz: Esslingen-Neckar Registergericht: Amtsgericht Esslingen HRB 3759
Ust-IdNr.: DE812722413 Geschäftsführer: Karsten Moe

EG-Konformitätserklärungen werden durch den Hersteller ausgestellt, wenn die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen der Kategorie 3 eingehalten werden.

Austellung: als Option seit 01.04.1996
verbindlich seit 01.07.2003

EN: EC Declaration of Conformity
FR: Déclaration de conformité CE



Kennzeichen am Betriebsmittel



Konformitätsaussage

- (1)
- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**
- (3) Prüfbescheinigungsnummer
PTB 99 ATEX 1115
- (4) Gerät: Steckvorrichtung Typ GHG 51, R....
- (5) Hersteller: CEAG Sicherheitstechnik GmbH
- (6) Anschrift: Neuer Weg 47, D-69412 Eberbach
- (7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Prüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.
Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 99-19193 festgelegt.
- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit
EN 50 021:1999
- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese Konformitätsaussage bezieht sich nur auf Konzeption und Bau des festgelegten Gerätes gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes.
- (12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:



II 3 G EEx nC IIC T6 bzw. T5

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz Braunschweig, 16. September 1999
Im Auftrag

Dr.-Ing. U. Klausmeyer, z.Z. abwesend
Regierungsdirektor

U. Klausmeyer



Seite 1/3

Konformitätsaussagen ohne Unterschrift und ohne Siegel haben keine Gültigkeit.
Diese Konformitätsaussage darf nur unverändert weiterverbreitet werden.
Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.
Physikalisch-Technische Bundesanstalt • Bundesallee 100 • D-30115 Braunschweig

Konformitätsaussagen werden durch eine benannte Stelle abgegeben.

Auszug aus einem PTB-Merkblatt:

"Wenn ein Hersteller Geräte der Kategorie 3 in den Verkehr bringen will, kann er das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang VIII der Richtlinie 94/9/EG anwenden (94/9/EG, Artikel 8 Abschnitt 1,c). Eine *EG-Baumusterprüfung* ist somit nicht erforderlich. Eine Prüfung durch die PTB kann auf Wunsch durchgeführt werden. Das Zertifikat wird *Konformitätsaussage* genannt, um eine Verwechslung mit der Kategorie 2 zu verhindern."

Ausstellung: als Option seit 01.04.1996

EN: Conformity Statement

FR: Significate du Certificate de Conformité

Die Bezeichnungen werden von den benannten Stellen noch nicht einheitlich verwendet.



Kennzeichen am Betriebsmittel

Zusammenfassung

Im Geltungsbereich der ATEX dürfen seit dem 01.07.2003 nur noch Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, deren Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/9/EG je nach Anwendungsbereich durch eine EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine EG-Konformitätserklärung oder eine Konformitätsaussage nachgewiesen wird.

Betriebsmittel, die nach früherem Recht ordnungsgemäß gebaut, geprüft, installiert und betrieben wurden, haben "Bestandschutz" und dürfen mit den früher erteilten Zertifikaten weiterbetrieben werden. Bei der Instandsetzung ist der Originalzustand wieder herzustellen. Eine Umrüstung und Umbeschilderung durch den Instandsetzer ist weder notwendig noch zulässig.